

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Weiterentwicklung der Standortförderung

Teilnehmerangaben:

REGION LUZERN WEST
Menznauerstrasse 2
6110 Wolhusen

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

182699

Phase 2 - Vernehmlassung

Übermittelt am: 09. Mai 2025 um 11:28 Uhr
Übermittelt von: Region Luzern West

K) Beurteilung

Aussage	Zustimmung
Wie beurteilen Sie die Vorlage?	Stimme eher zu

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Einleitung		Keine Antwort	Keine Antwort
A) Kapitel 1 Ausgangslage	Kapitel 1 Ausgangslage	Wir begrüssen die im revidierten Steuergesetz vorgesehene Beteiligung der Gemeinden von 25% an den gesamten Einnahmen der OECD-Zusatzsteuer. Basierend auf den geschätzten jährlichen Netto-Mehrerträgen für den Kanton Luzern von 400 Millionen Franken ergibt sich dadurch eine Beteiligung für die Gemeinden von 100 Millionen Franken. Der vorliegende Entwurf des Standortförderungsgesetzes begrüssen wir grundsätzlich ebenfalls, da das überarbeitete Standortförderungsgesetz dazu beiträgt, dass der Kanton Luzern weiterhin gute Rahmenbedingungen für die Unternehmen hat. Dies wird sich schlussendlich auf alle Regionen und Gemeinden auswirken.	Wir stellen fest, dass durch diese Mehreinnahmen bei den Steuern verschiedene neue Aufgaben finanziert werden. So beispielsweise die familienergänzende Kinderbetreuung, die regionale Kulturförderung oder der Onlineschalter. Wir betrachten die OECD-Gelder als volatil und aus unserer Sicht besteht das Risiko, dass die Mehreinnahmen nicht wie geplant fließen werden, oder allenfalls in Zukunft auch wieder wegfallen könnten. Die nun vorgesehenen zusätzlichen Ausgaben würden dann jedoch grösstenteils weiterhin bestehen bleiben. Daher ist es aus unserer Sicht wichtig, dass diese zusätzlichen Ausgaben auch permanent durch den Kanton finanziert werden können ohne, dass sie von den Gemeinden gegenfinanziert werden müssen.
B) Kapitel 2 Auftrag und Vorgehen		Keine Antwort	Keine Antwort
C) Kapitel 3 Massnahmen	3.1.1 Steuerfussenkung für juristische Personen	Wir unterstützen den Vorschlag der Steuerfussenkung für juristische Personen.	Die Steuerfussenkung für juristische Personen um 1/10 Einheit auf 1,45 Einheiten führt bei Unternehmen ab dem Jahr 2026 zu einer jährlichen Entlastung von rund 23 Millionen Franken. Von dieser Steuerfussenkung profitieren vorwiegend die KMU, welche gerade im ländlichen Raum das Rückgrat der Wirtschaft darstellen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
C) Kapitel 3 Massnahmen	3.1.2 Luzerner Innovationsbeitrag (LIB)	Die Themen, welche durch den Luzerner Innovationsbeitrag (LIB) gefördert werden können, sollen breiter definiert werden. Konkret sollen neben der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung sowie der experimentellen Entwicklung auch die Produkt- und Prozessentwicklung respektive Prozess- und Produktinnovation durch den Luzerner Innovationsbeitrag (LIB) gefördert werden können. Wir beantragen, dass § 9 der Verordnung in diesem Sinne angepasst wird.	Aus regionaler Sicht ist die Möglichkeit der Förderung von Produkt- und Prozessentwicklung essentiell. Eine breitere Förderung durch den LIB erhöht den Nutzen für die gesumten Luzerner Wirtschaft nachhaltig, stärkt die gesamte Luzerner Wirtschaft und entspricht zudem den Grundsätzen der Vorgaben der OECD.
C) Kapitel 3 Massnahmen	3.1.2 Luzerner Innovationsbeitrag (LIB)	Mit dem Maximalfördersatz von 35 Prozent sind wir einverstanden. Wir beantragen jedoch, dass sowohl auf eine Differenzierung je nach Art des Aufwandes (wie im Entwurf vorgesehen) wie auch auf die Definition von zusätzlichen Obergrenzen in der Verordnung verzichtet wird.	Das Ziel muss unserer Ansicht nach sein, dass die vorgesehenen 160 Millionen Franken vollständig in die Wirtschaft zurückfliessen und somit einen langfristigen und nachhaltigen Vorteil für den Wirtschaftsstandort Luzern bieten. Einen gesetzlichen Maximalfördersatz von 35 Prozent erachten wir als sinnvoll. Die Differenzierung respektive Festlegung der Maximalfördersätze in den Bereichen Personalaufwendungen, Investitionsaufwendungen im Sinne von Abschreibungen, und Aufwand für Auftragsforschung erachten wir jedoch als zu starr. Zudem wird diese Differenzierung zu viel Abgrenzungsaufwand und Administration führen. Unserer Überzeugung nach muss es das Ziel sein, die Vergabe der Fördermittel so flexibel und anwenderfreundlich wie möglich zu gestalten.
C) Kapitel 3 Massnahmen	3.1.2 Luzerner Innovationsbeitrag (LIB)	Wir beantragen, dass die Prozesse für die Unternehmen und auch innerhalb der Verwaltung so einfach und schnell wie möglich gestaltet werden.	Das Ziel muss unserer Ansicht nach sein, dass die vorgesehenen 160 Millionen Franken vollständig in die Wirtschaft zurückfliessen und somit einen langfristigen und nachhaltigen Vorteil für den Wirtschaftsstandort Luzern bieten.
C) Kapitel 3 Massnahmen	3.1.2 Luzerner Innovationsbeitrag (LIB)	Wie beantragen ein mehrjähriges Budget zur Glättung der Volatilität, welche durch die Schwankungen den Steuereinnahmen entsteht. Zudem sollen mit Unternehmen mehrjährige Projektvereinbarungen mit fixen Fördersätzen für die gesamte Projektdauer vereinbart werden können.	Um die Planungssicherheit für die Firmen, aber auch die anderen Akteure im Kanton zu erhöhen, erachten wir ein mehrjähriges Budget als sinnvoll. Ein solcher mehrjähriger Schnitt führt zu einer Glättung der Volatilität und zur Abschwächung der Schwankungen, welche durch höhere oder tiefere Steuereinnahmen entstehen können. Die Vereinbarung von mehrjährigen Projektvereinbarungen mit fixen Fördersätzen für die gesamte Projektdauer erhöht die Planungssicherheit der Firmen zusätzlich.
C) Kapitel 3 Massnahmen	3.1.3 Förderung des Startup- und Innovationsökosystems	Wir beantragen, dass folgende Frage in der definitiven Botschaft geklärt wird und dazu konkrete Ausführungen gemacht werden: Der Kanton Luzern unterstützt bereits heute Innovations- und Startup-Förderung mit Beiträgen ans NRP-Programm und an Organisationen wie ITZ, Technopark oder CSEM. Werden die Beiträge an die bisherigen Programme und Organisationen in Zukunft wie bis anhin finanziert oder werden die Programme und Organisationen inskünftig aus den Mitteln des Standortpaketes finanziert (aus dem Topf mit den 160 Mio. CHF)?	Falls die erwähnten Beträge enthalten sind, beträgt der Innovationsbeitrag netto nicht mehr CHF 160 Mio., sondern CHF 160 Mio. abzüglich der bisherigen Innovationsbeiträge. Es ist unserer Ansicht wichtig, dass hier Transparenz geschaffen wird.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
C) Kapitel 3 Massnahmen	3.1.4 Unterstützung internationaler Schulen	Es soll sichergestellt werden, dass eine geförderte internationale Schule nachhaltig betrieben werden kann, auch wenn die zusätzlichen Steuererträge nicht wie prognostiziert fliessen würden. Zudem stellt sich für uns die Frage, was mit diesem Ausgabenposten passiert, im Falle, dass keine neue Schule eröffnet wird. Dies ist aus unserer Sicht noch zu klären.	Wir unterstützen die Förderung von internationalen Schulen. Aus unserer Sicht muss jedoch sichergestellt werden, dass diese geförderten Schulen auch nachhaltig betrieben werden kann, im Falle, dass die zusätzlichen Gelder in Zukunft weniger gross ausfallen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass keine Betreiberschaft für eine internationale Schule gefunden wird, oder sich die Einführung über einige Jahre verzögert. Es soll geklärt sein, wozu die dafür reservierten Mittel verwendet werden, sollten sie nicht wie vorgesehen für die internationale Schule zur Verwendung kommen.
C) Kapitel 3 Massnahmen	3.1.5 Verfügbarkeit und Erschliessung von Wirtschaftsflächen	Eine Ausweitung der Kostenbeteiligung auf weitere Erschliessungskosten nebst den Strassen ist zwingend notwendig, sowie eine Beteiligung an den damit zusammenhängenden vorgelagerten Planungen und Entwicklungskosten. Dazu ist im Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik die explizite Rechtsgrundlage zu formulieren (vgl. identische Bemerkung zu Verordnung § 4).	Die Verbesserung der Erreichbarkeit wird als Bedarf anerkannt. Der Fokus auf die strassenseitige Erschliessung ist aber eindimensional und zu wenig umfassend. Ohne Strom, Wasser, Abwasser, Hochbreitbandanschluss sowie Ver- und Entsorgung können keine Unternehmen angesiedelt werden. Für die Erreichbarkeit ist nicht nur die Strasse relevant, sondern auch ergänzende Mobilitätsangebote (z.B. Sharing, Mobilitätshubs, usw.). Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für erfolgreiche Firmenansiedlungen kann nur erreicht werden, wenn sämtliche Infrastrukturen vorhanden sind. Die umfassenden Abklärungen, um die Erschliessung der Wirtschaftsflächen zu verbessern, starten deutlich vor einem Bauprojekt für Strasseninfrastruktur. Die Förderung dieser Vorarbeiten und Planungen lösen einen grösseren Effekt aus, als lediglich eine Kostenbeteiligung an den Erstellungskosten der Strasseninfrastruktur.
C) Kapitel 3 Massnahmen	3.1.6 Service-Offensive	Diese Massnahme wird unterstützt. Wir beantragen jedoch die Klärung von offenen Fragen bezüglich der Betriebskosten: Wie hoch fallen diese aus und wer wird diese Tragen?	Aus unserer Sicht gibt es bei der Höhe der Betriebskosten noch Unklarheiten. Diese Frage muss unserer Ansicht nach geklärt werden. Auch soll aufgezeigt werden, wer diese Betriebskosten tragen wird.
C) Kapitel 3 Massnahmen	3.2.2 Familienergänzende Kinderbetreuung	Änderungen bei der Aufgabenteilung dürfen nicht automatisch gegenfinanziert werden	Mit dem neuen KITA-Angebotsobligatorium handelt es sich klar um eine neue Staatsaufgabe, bei welcher jede Staatsebene ihren Kostenanteil zu tragen hat.
C) Kapitel 3 Massnahmen	3.2.3 Regionale Kulturförderung	Änderungen bei der Aufgabenteilung dürfen nicht automatisch gegenfinanziert werden	Mit der Kulturförderung handelt es sich klar um eine Staatsaufgabe, bei welcher jede Staatsebene ihren Kostenanteil zu tragen hat.
D) Kapitel 4 Regulierung	Kapitel 4 Regulierung	Die Bedeutung von und der Zusammenhang zwischen den Begriffen «Fokusprogramm» und «Massnahmenprogramm» im Paragraph 2 Absatz 2 soll im Gesetz aufgezeigt werden.	Aus unserer Sicht ist der Zusammenhang der Begriffe «Fokusprogramm» und «Massnahmenprogramm» auf Ebene Gesetz nicht eindeutig genug. Es soll bei Betrachtung des Gesetzes nachvollziehbar sein, was die beiden Begriffe «Fokusprogramm» und «Massnahmenprogramm» bedeuten und in welchem Zusammenhang sie zueinanderstehen.
D) Kapitel 4 Regulierung	Kapitel 4 Regulierung	Die Fristigkeit bei der Programmperiode soll im Paragraph 2 Absatz 2 aufgezeigt werden.	Aus unserer Sicht soll die Fristigkeit bei der Programmperiode im Paragraph 2 Absatz 2 bei Betrachtung des Gesetzes definiert werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
E) Kapitel 5.1, Beilage 1 und 2: Gesetzesänderungen und Erläuterungen	§ 2 Verbesserung der Rahmenbedingungen	Wir beantragen, § 2ter des Gesetzes neu wie folgt zu formulieren: «Das Massnahmenprogramm ist unter Anhörung der Dachverbände der Wirtschaft, der Gewerkschaften der Gemeinden und der Regionalen Entwicklungsträger mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten. Änderungen oder Ergänzungen sind neu zu beschliessen.»	Die regionalen Entwicklungsträger (RET) nehmen sich bereits heute intensiv der Standortförderung ihrer jeweiligen Verbandsgebiete an. Unter anderem sind die RET aktiv an der Entwicklung der Kantonalen Entwicklungsschwerpunkten beteiligt, betreiben Gebietsmanagements, regionale Kulturförderung und begleiten Unternehmen im Rahmen der NRP Unternehmen/Organisationen bei Innovationen.
F) Kapitel 5.2, Beilage 3: Verordnung und Erläuterungen	§ 2 Gesuch	Der Absatz 2 ist zu streichen (vgl. Bemerkungen zu Botschaft, Kap. 3.1.5 und zu Verordnung § 4).	Die umfassenden Abklärungen, um die Erschliessung der Wirtschaftsflächen zu verbessern, starten deutlich vor einem Bauprojekt für Strasseninfrastruktur. Die Förderung dieser Vorarbeiten und Planungen lösen einen grösseren Effekt aus, als lediglich eine Kostenbeteiligung an den Erstellungskosten der Strasseninfrastruktur.
F) Kapitel 5.2, Beilage 3: Verordnung und Erläuterungen	§ 4 Anrechenbare Erschliessungskosten	Eine Ausweitung der Kostenbeteiligung auf weitere Erschliessungskosten nebst den Strassen ist zwingend notwendig, sowie eine Beteiligung an den damit zusammenhängenden vorgelagerten Planungen und Entwicklungskosten. § 4 der Verordnung ist entsprechend anzupassen (vgl. identische Bemerkung zu Botschaft, Kap. 3.1.5).	Die Verbesserung der Erreichbarkeit wird als Bedarf anerkannt. Der Fokus auf die strassenseitige Erschliessung ist aber eindimensional und zu wenig umfassend. Ohne Strom, Wasser, Abwasser, Hochbreitbandanschluss sowie Ver- und Entsorgung können keine Unternehmen angesiedelt werden. Für die Erreichbarkeit ist nicht nur die Strasse relevant, sondern auch ergänzende Mobilitätsangebote (z.B. Sharing, Mobilitätshubs, usw.). Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für erfolgreiche Firmenansiedlungen kann nur erreicht werden, wenn sämtliche Infrastrukturen vorhanden sind. Die umfassenden Abklärungen, um die Erschliessung der Wirtschaftsflächen zu verbessern, starten deutlich vor einem Bauprojekt für Strasseninfrastruktur. Die Förderung dieser Vorarbeiten und Planungen lösen einen grösseren Effekt aus, als lediglich eine Kostenbeteiligung an den Erstellungskosten der Strasseninfrastruktur.
F) Kapitel 5.2, Beilage 3: Verordnung und Erläuterungen	§ 5 Restkostenbeteiligung	Wir beantragen, die Mehrwertabgaben der Gemeinden nicht von den Baukosten der Erschliessung abzuziehen.	Der Abzug der gesamten Mehrwertabgabe könnte u.E. gegen das Raumplanungsgesetz verstossen. Die Erträge der Mehrwertabgabe sind zweckgebunden und deren Einsatz ist in der kantonalen Gesetzgebung und in kommunalen Reglementen geregelt. Das Einsatzgebiet geht deutlich über die Erschliessung der betreffenden ein-/aufgezonten Gebiete hinaus. Die rechtliche Situation ist abzuklären. Unabhängig von der rechtlichen Situation erachten wir es als falsch, die Mehrwertabgabe am Beitrag abzuziehen.
F) Kapitel 5.2, Beilage 3: Verordnung und Erläuterungen	§ 14 Zuständige Stelle	Die derzeitige Formulierung der Verantwortlichkeiten soll geschärft werden. Des Weiteren ist die Ansiedlung bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft aufgrund von potenziellen Interessenkonflikten kritisch zu beurteilen	Die Verantwortlichkeiten sind vage formuliert und könnten auf Verordnungsstufe detaillierter definiert werden
G) Kapitel 6 Auswirkungen	Kapitel 6 Auswirkungen	Wir beantragen, dass die Schaffung von zusätzlichen 4 Vollzeitstellen bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft nochmals überdacht wird. Dabei soll auch die externe Vergabe dieser Aufgabe geprüft werden.	In diese Entscheidung soll mit einfließen, dass die Wahrscheinlichkeit besteht, dass in Zukunft die steuerlichen Mehreinnahmen zurückgehen oder komplett wegfallen. Wir erachten es als problematisch, zeitlich unbefristete Stellen mit volatilen OECD-Geldern zu finanzieren. Es sollten keine Daueraufgaben mit variablen Geldern finanziert werden. Die externe Vergabe der Aufgabe stellt allenfalls eine mögliche Lösung dar.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
H) Kapitel 7 Weiteres Vorgehen		Keine Antwort	Keine Antwort
I) Anhang		Keine Antwort	Keine Antwort
J) Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung	Die Sportförderung soll über das Jahr 2028 hinaus weitergehen. Wir beantragen daher, dies auch in der Darstellung 3.3 «Gesamtübersicht über alle Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in den relevanten Standortfaktoren» entsprechend zu markieren.	Wir sind uns bewusst, dass es sich bei der Sportförderung um eine Vierjahresperiode handelt. Aus unserer Sicht muss es jedoch das Ziel sein, dass die Sportförderung nach dem Jahr 2028 weitergeführt wird. Wir beantragen daher, dies auch in der Darstellung 3.3 «Gesamtübersicht über alle Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in den relevanten Standortfaktoren» entsprechend zu markieren.
J) Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung	Die Rolle der regionalen Entwicklungsträger (RET) in der Umsetzung ist zu präzisieren.	Als RET stehen wir bei der Umsetzung dieses Gesetzes gerne als starker Partner zu Verfügung und können insbesondere in dem gewohnten Umfeld wie dem Gebietsmanagement, des ESP-Programm und des NRP-Management Aufgaben übernehmen.
J) Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung	Beilage eingefügt: Begleitbrief - Anhang A	Beilage eingefügt: Begleitbrief

Anhang A

Kanton Luzern
Regierungsrat Fabian Peter
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Eingabe auch online

Wolhusen, 08. Mai 2025

Vernehmlassung zur Weiterentwicklung der Standortförderung

Stellungnahme REGION LUZERN WEST

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Fabian Peter
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung, zum Vernehmlassungsverfahren zur Weiterentwicklung der Standortförderung eine Stellungnahme abgeben zu können, danken wir Ihnen.

Als regionaler Entwicklungsträger (RET) REGION LUZERN WEST nehmen wir die Interessen unserer 27 Verbandsgemeinden im westlichen Teil des Kantons Luzern wahr. Dabei decken unsere Verbandsgemeinden mehr als 50% der Fläche des Kantons Luzerns ab. Wir erlauben uns daher, zur zitierten Vernehmlassung Stellung zu nehmen und danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Würdigung des vorliegenden Vernehmlassungsentwurfes

Grundsätzlich halten wir fest, dass weder die Schweiz noch der Kanton Luzern diese neu eingeführte OECD-Mindeststeuer wollten. Die Einführung der OECD-Mindeststeuer führt dazu, dass sich der Standortwettbewerb von einem Steuerwettbewerb - wie wir dies bis anhin gewohnt waren - hin zu einem Förderwettbewerb entwickeln wird. Da die Entscheidung der Einführung dieser neuen Mindeststeuer jedoch nicht an uns lag, tun wir nun gut daran, einerseits die Auswirkungen für die ansässigen Unternehmen und den Wirtschaftsstandort Luzern möglichst stark abzufedern und andererseits die mit der Einführung der OECD-Mindeststeuer verbundenen Chancen möglichst wirkungsvoll für den ganzen Kanton Luzern zu nutzen.

Aus unserer Sicht ist der nun vorliegende Vernehmlassungsentwurf ein im Sinne des Kompromisses gut austarierter Vorschlag, welchem wir im Grundsatz zustimmen. Das überarbeitete Standortförderungsgesetz wird dazu beitragen, dass der Kanton Luzern weiterhin gute Rahmenbedingungen für die Unternehmen hat. Dies wird sich schlussendlich auf alle Regionen und Gemeinden auswirken.

Wir begrüßen die im revidierten Steuergesetz vorgesehene Beteiligung der Gemeinden von 25% an den gesamten Einnahmen der OECD-Zusatzsteuer. Basierend auf den geschätzten jährlichen Netto-Mehrerträgen für den Kanton Luzern von 400 Millionen Franken ergibt sich so eine Beteiligung für die Gemeinden von 100 Millionen Franken.

Wir stellen fest, dass durch die Mehreinnahmen der OECD-Zusatzsteuer verschiedene neue Aufgaben finanziert werden. So beispielsweise die familienergänzende Kinderbetreuung, die regionale Kulturförderung oder der Onlineschalter. Wir betrachten die OECD-Gelder als volatil und aus unserer Sicht besteht das Risiko, dass die Mehreinnahmen nicht wie geplant fließen werden, oder allenfalls in Zukunft auch wieder wegfallen könnten. Die nun vorgesehenen zusätzlichen Ausgaben würden dann jedoch grösstenteils weiterhin bestehen bleiben. Daher ist es aus unserer Sicht wichtig, dass diese zusätzlichen Ausgaben auch permanent durch den Kanton finanziert werden können ohne, dass sie von den Gemeinden gegenfinanziert werden müssen. Diese neuen Aufgaben sollen daher ins ordentliche Budget aufgenommen werden.

Wir unterstützen die Steuerfussissenkung für juristische Personen um 1/10 Einheit auf 1,45 Einheiten, welche bei Unternehmen ab dem Jahr 2026 zu einer jährlichen Entlastung von rund 23 Millionen Franken führt. Von dieser Steuerfussissenkung profitieren vorwiegend die KMU, welche gerade im ländlichen Raum das Rückgrat der Wirtschaft darstellen.

Aus unserer Sicht ist die Förderung internationaler Schulen sinnvoll. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass eine geförderte internationale Schule nachhaltig betrieben werden kann, auch wenn die zusätzlichen Steuererträge nicht wie prognostiziert fließen würden. Zudem stellt sich für uns die Frage, was mit diesem Ausgabenposten passiert, im Falle, dass keine neue Schule eröffnet wird.

Die Massnahme zur Service-Offensive begrüßen wir. Aus unserer Sicht gibt es jedoch noch Unklarheiten zu den Betriebskosten. Wir beantragen daher eine Klärung zur Höhe der Betriebskosten und der Frage, wer diese Kosten tragen wird.

Wir unterstützen den Luzerner Innovationsbeitrag (LIB) mit einer geplanten Höhe von 160 Millionen Franken. Wir beantragen jedoch, dass die Themen, welche durch den Luzerner Innovationsbeitrag (LIB) gefördert werden können, breiter definiert werden. Konkret sollen neben der Grundlagenforschung, der industrielle Forschung sowie der experimentellen Entwicklung auch die Produkt- und Prozessentwicklung durch den Luzerner Innovationsbeitrag (LIB) gefördert werden können. Mit dem Maximalfördersatz von 35 Prozent sind wir einverstanden. Wir beantragen jedoch, dass sowohl auf eine Differenzierung je nach Art des Aufwandes (wie im Entwurf vorgesehen) wie auch auf die Definition von zusätzlichen Obergrenzen in der Verordnung verzichtet wird. Es soll aus unserer Sicht auch sichergestellt werden, dass die Prozesse für die Unternehmen und auch innerhalb der Verwaltung so einfach und schnell wie möglich gestaltet werden. Das Ziel muss es sein, dass die vorgesehenen 160 Millionen Franken vollständig und ohne viel Bürokratieaufwand in die Wirtschaft zurückfliessen und somit einen langfristigen und nachhaltigen Vorteil für den Wirtschaftsstandort Luzern leisten.

Der Kanton Luzern unterstützt bereits Innovations- und Startup-Förderung mit Beiträgen ans NRP-Programm und an Organisationen wie ITZ, Technopark oder CSEM. Werden die Beiträge an die bisherigen Programme und Organisationen unverändert weitergeführt und die Mittel aus dem Standortpaket kommen zusätzlich dazu oder sind die Beiträge an die bisherigen Programme / Organisationen in den 160 Millionen Franken enthalten? Falls die Beiträge enthalten sind, beträgt der Innovationsbeitrag netto nicht mehr 160 Millionen Franken, sondern 160 Millionen Franken abzüglich der bisherigen Innovationsbeiträge. Hier fehlt uns die Transparenz. Diese Frage ist aus unserer Sicht zu klären.

Um die Planungssicherheit für die Firmen, aber auch die anderen Akteure im Kanton zu erhöhen, erachten wir ein mehrjähriges Budget als sinnvoll. Ein solcher mehrjähriger Schnitt führt zu einer Glättung der Volatilität und zur Abschwächung der Schwankungen, welche durch höhere oder tiefere Steuereinnahmen entstehen können. Die Vereinbarung von mehrjährigen Projektvereinbarungen mit fixen Fördersätzen erhöht die Planungssicherheit der Firmen zusätzlich.

Bei den Wirtschaftsflächen erachten wir eine Kostenbeteiligung für weitere Erschliessungskosten nebst Strassen als zwingend notwendig, sowie eine Beteiligung an vorgelagerten Planungen und Entwicklungskosten. Ohne Strom, Wasser, Abwasser, Hochbreitbandanschluss sowie Ver- und Entsorgung können keine Unternehmen angesiedelt werden. Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für erfolgreiche Firmenansiedlungen kann nur erreicht werden, wenn sämtliche Infrastruktur vorhanden ist.

Sowohl bei der familienergänzenden Kinderbetreuung als auch bei der regionalen Kulturförderung dürfen aus unserer Sicht die Änderungen bei der Aufgabenteilung nicht automatisch bei den Gemeinden gegenfinanziert werden.

Die Schaffung von zusätzlichen vier Vollzeitstellen bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft sehen wir kritisch. In die Entscheidung soll mit einfließen, dass die Wahrscheinlichkeit besteht, dass in Zukunft die steuerlichen Mehreinnahmen zurückgehen oder komplett wegfallen. Wir erachten es als problematisch, zeitlich unbefristete Stellen mit volatilen OECD-Geldern zu finanzieren. Die externe Vergabe der Aufgabe stellt allenfalls eine mögliche Lösung dar.

Anträge zum vorliegenden Vernehmlassungsentwurf

Auf Grund der oben genannten Punkte stellen wir folgende Anträge zum vorliegenden Vernehmlassungsentwurf:

Wir beantragen:

- Antrag 1: dass die Themen, welche durch den Luzerner Innovationsbeitrag (LIB) gefördert werden können, breiter definiert werden. Konkret sollen neben der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung sowie der experimentellen Entwicklung auch die Produkt- und Prozessentwicklung respektive Prozess- und Produktinnovation durch den Luzerner Innovationsbeitrag (LIB) gefördert werden können. Wir beantragen, dass § 9 der Verordnung in diesem Sinne angepasst wird.
- Antrag 2: dass sowohl auf eine Differenzierung je nach Art des Aufwandes (wie im Entwurf vorgesehen) wie auch auf die Definition von zusätzlichen Obergrenzen in der Verordnung verzichtet wird.
- Antrag 3: dass die Prozesse für die Unternehmen und auch innerhalb der Verwaltung so einfach und schnell wie möglich gestaltet werden.
- Antrag 4: ein mehrjähriges Budget zur Glättung der Volatilität, welche durch die Schwankungen den Steuereinnahmen entsteht. Zudem sollen mit Unternehmen mehrjährige Projektvereinbarungen mit fixen Fördersätzen für die gesamte Projektdauer vereinbart werden können.
- Antrag 5: beim Thema der Internationalen Schulen die Klärung der Frage, was mit diesem Ausgabenposten passiert, im Falle, dass keine Schule gefördert wird.
- Antrag 6: bei den Wirtschaftsflächen eine Kostenbeteiligung für weitere Erschliessungskosten nebst Strassen, sowie eine Beteiligung an vorgelagerten Planungen und Entwicklungskosten.
- Antrag 7: Klarstellungen beim Thema Service-Offensive. Wie hoch fallen die Betriebskosten aus und wer wird diese tragen?
- Antrag 8: bei der familienergänzenden Kinderbetreuung die Streichung des Abschnittes zur automatischen Gegenfinanzierung. Änderungen bei der Aufgabenteilung dürfen nicht automatisch gegenfinanziert werden.
- Antrag 9: bei der regionalen Kulturförderung die Streichung des Abschnittes zur automatischen Gegenfinanzierung. Änderungen bei der Aufgabenteilung dürfen nicht automatisch gegenfinanziert werden.

- Antrag 10: eine Definition der im Paragraf 2 in den Absätzen 1 und 2 verwendeten Begriffe «Fokusprogramm» und «Massnahmenprogramm». Die Bedeutung und der Zusammenhang dieser Begriffe sollen bei Betrachtung des Gesetzes nachvollziehbar sein.
- Antrag 11: dass die Fristigkeit bei der Programmperiode im Gesetz definiert wird.
- Antrag 12: dass bei der Erarbeitung des Massnahmenprogramms die Regionalen Entwicklungsträger ebenfalls angehört werden.
- Antrag 13: dass bei der Restkostenbeteiligung die Mehrwertabgaben der Gemeinden nicht von den Baukosten der Erschliessung abgezogen werden.
- Antrag 14: dass die Schaffung von zusätzlichen vier Vollzeitstellen bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft nochmals überdacht wird. Dabei soll auch die externe Vergabe dieser Aufgabe geprüft werden.

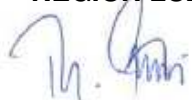
Wir als RET stehen bei der Umsetzung dieses Gesetzes gerne als starker Partner zur Verfügung und können insbesondere beim Gebietsmanagement, beim ESP-Programm und dem NRP-Management Aufgaben und Kompetenzen übernehmen.

Wir machen uns stark für eine nachhaltigen Finanzierung der neuen Aufgaben (Kinderbetreuung, Kulturförderung, etc.). Diese zusätzlichen Aufgaben müssen auch finanziert werden können, im Falle, dass die Mehreinnahmen nicht wie geplant fliessen werden, oder allenfalls in Zukunft auch wieder wegfallen könnten. Daher sehen wir die Aufnahme ins ordentliche Budget als wichtige Massnahme, da die zukünftigen Mehreinnahmen schwer abzuschätzen sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

REGION LUZERN WEST



Thomas Rösli, Präsident



Guido Roos, Geschäftsführer

Die Stellungnahme wurde von einer Ad-hoc-Gruppe der REGION LUZERN WEST (RLW), die aus folgenden Personen besteht:

- Heidi Ambauen, Gemeinderätin Schüpfheim, Mitglied Netzwerk Gesundheit RLW
- Daniel Bammert, Stadtamman Willisau, Präsident Arbeitsgruppe NFA / Öffentliche Finanzen RLW
- Franz Escherich, CFO MSD-Gruppe Schweiz (www.msd.ch), Luzern/Schachen
- Hans Felder, Gemeindeamman Doppleschwand, Mitglied Arbeitsgruppe NFA / Öffentliche Finanzen RLW
- Regula Lötscher, Gemeindepräsidentin Schötz, Mitglied Verbandsleitung RLW
- André Marti, Kantonsrat WAK, Stadtpräsident Willisau, Mitglied Verbandsleitung RLW
- Samuel Renggli, Renggli AG, Schötz
- Benno Zemp, Elektrisola Feindraht AG, Escholz matt
- Thomas Rösli, Gemeindepräsident Hasle, Präsident Verbandsleitung RLW
- Guido Roos, Geschäftsführer RLW

Die Verbandsleitung der REGION LUZERN WEST hat diese Stellungnahme am 07. Mai 2025 beschlossen.

Kopien gehen per E-Mail an:

- Verbandsgemeinden der REGION LUZERN WEST
- Verbandsleitung der REGION LUZERN WEST
- Arbeitsgruppe NFA/Öffentliche Finanzen der REGION LUZERN WEST
- Beirat Wirtschaftsförderung REGION LUZERN WEST
- Politnetz der REGION LUZERN WEST
- Kantonsrätinnen und Kantonsräte im Verbandsgebiet der REGION LUZERN WEST
- Arbeitsgruppe Luzerner Berggebiet
- UNESCO Biosphäre Entlebuch, Präsidentin und Direktor
- Verband Luzerner Gemeinden, Präsidentin und Geschäftsführer
- Region Sursee-Mittelland, Präsident und Geschäftsführer
- Idee Seetal, Präsident und Geschäftsführer
- LuzernPlus, Präsident und Geschäftsführer

Die REGION LUZERN WEST engagiert sich im Auftrag ihrer 27 Verbandsgemeinden für einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum im ländlich geprägten Westen des Kantons Luzern.

Alle Verbandsgemeinden haben gemeinsame Anliegen in raumrelevanten Bereichen wie Richtplan, Finanzausgleich, ÖV-Bericht, Bauprogramm für die Kantonsstrassen, Gesundheitsversorgung etc. Diese Anliegen in die politischen Prozesse einzubringen und zu vertreten ist eine zentrale Aufgabe der REGION LUZERN WEST.

Eine zweite wichtige Aufgabe besteht darin, den Gemeinden der Region zukunftsweisende Impulse für die Entwicklung und Nutzung ihrer Potenziale zu vermitteln und konkrete Umsetzungsprojekte anzustossen.

Drittens übernimmt die REGION LUZERN WEST Aufgaben, welche ihr der Kanton Luzern überträgt, und setzt diese im Interesse der Region um.

Fazit: die Region Luzern West unternimmt alles, damit ihr Verbandsgebiet auch für die nächste Generation zum Leben und Arbeiten attraktiv ist.

Mehr über uns erfahren Sie auf www.regionwest.ch